

tische Erfahrung erprobt sind, der Congregatio Episc. et Reg. vorgelegt werden (Bouix, De iure regularium I, Paris. 1857, c. 2). — Viel besprochen und schwierig ist die Frage nach der Art und Schwere der Verpflichtung, welche die Ordensregeln auferlegen. Man nimmt vielfach an, besonders wegen der in den Regeln festgesetzten Strafen, daß in der ältern Zeit jede Uebertretung der Regel für Sünde, in vielen Fällen für Tod-sünde gegolten habe. Deßhalb faßt man z. B. auch die Excommunication in der Benedictinerregel als eine wirkliche Buße für Sünden auf, nicht als bloße äußere Sanirung der verletzten Ordensdisciplin. In der Cluniacenser Congregation betrachtete man den nach verbotenen Fleischgenusse eingetretenen plötzlichen Tod für eine der Sünde entsprechende Strafe; allerdings galt dieses Vergehen damals fast als ein Zeichen der Apostasie vom Orden. Allein solche spätere Ansichten können keine Sicherheit über den Willen des Gesetzgebers bieten. Eine mildere Auffassung von der Verpflichtung der Ordensregeln bahnte der hl. Bernhard von Clairvaux an (De praeecepto et dispens., bei Migne, PP. lat. CLXXXII, 859 sqq.). Ihm folgte, aber mit größerer Deutlichkeit und Entschiedenheit, der hl. Thomas, welcher Summa theol. 2, 2, q. 186, a. 9 durchaus bestreitet, daß alle Regel-übertretungen schwer sündhaft seien; er läßt dieß nur von der Uebertretung der Gelübde und der Uebertretung mit formeller Verachtung der Vorschrift gelten. Freilich war mit dieser Beantwortung noch nicht alle Unsicherheit gehoben, und die nachfolgenden Scholastiker nahmen die Frage oft wieder vor. Der hl. Antonin von Florenz suchte in seiner Summa (P. 3, tit. 16, c. 1) aus einzelnen Ausdrücken der Regeln Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob der Ordensritter irgend etwas streng oder milder streng fordere. Andere folgten ihm in dieser Art der Behandlung, doch mit weniger Geschick. — Die Franciscaner erlangten von Clemens V. die Festsetzung von 24 Punkten in ihrer Regel, welche als sub gravi verboten anzusehen sind. Die meisten sind aber solche, welche schon anderweitig durch allgemeine Gebote oder als Gegenstand der Gelübde als sicher schwer verpflichtend bekannt sind. Für andere Orden schien die Frage so unlösbar, daß Cajetan u. A. riefen, den Papst zur Lösung anzugehen, oder meinten, das Tridentiner Concil müsse eine lehrämliche Entscheidung darüber geben. Suarez, der die Arbeiten seiner Vorgänger zusammengefaßt und gesichtet hat, unterscheidet eine dreifache Möglichkeit der Verpflichtung: a. Die Regel verpflichtet bei jeder wichtigen Materie unter einer schweren, bei geringfügiger unter einer lässlichen Sünde. So faßten Manche die älteren Regeln, besonders die der Benedictiner auf. Doch bemerkt der hl. Thomas dagegen mit Recht, daß in diesem Falle das Ordensleben, welches doch ein Weg des Heiles sein sollte, zum Fallstrich des Verderbens würde. Er faßt deßhalb nicht Alles als Gesetz, sondern Manches als Mahnung.

Verordnung und Statut und rechnet zu letzterem sogar das im Mittelalter viel umstrittene Verbot des Fleischessens (Quodlib. 1, a. 20). — b. Die Regel verpflichtet nur unter lässlicher Sünde auch in wichtigen Sachen, so daß ein für das Klosterleben bedeutendes Verbot, z. B. das des Stillschweigens oder Fastens, bei seiner Uebertretung lässliche Schuld verwirkt. Zwar nehmen einige Theologen an, eine bedeutende Sache könne auch nur sub gravi verboten werden; doch ist die entgegenstehende Ansicht sicher und von Martin V. in der Regelapprobation der Hieronymiten angewandt, indem er festsetzt, daß die Uebertreter sich nicht einer Tod-sünde schuldig machen. In gleicher Weise erklärt diese mildere Auffassung auch die Vorschriften der älteren Regeln. — c. Die Regel verpflichtet gar nicht unter Sünde, sondern nur unter Strafe. Es bleibt auch so eine Gewissenspflicht, nämlich im Uebertretungsfalle die auferlegte Strafe zu tragen. Cajetan berichtet, es sei auf einem Generalcapitel der Dominicaner (1237) ausdrücklich bestimmt worden, daß die Constitutionen unter keinerlei Sünde verpflichten, und daß die in den älteren Decreten stehenden gebliebenen Bemerkungen: est gravis culpa, est levis culpa keine Bedeutung haben. Der sel. Humbert, fünfter Ordensgeneral der Dominicaner, berichtet in seiner Erklärung der Constitutionen seines Ordens (L. e. II, 46 [s. ob. 1013]), der hl. Dominicus habe auf einem Capitel zu Bologna zum Troste der Aetzmüthigen erklärt, daß die Regel nicht unter einer Sünde verpflichte; wenn dem nicht so wäre, würde er durch die Klöster gehen und mit seinem Messer alle Regeln austreten (vgl. auch Suarez, De relig. 1, c. 2; Bouix l. c. II, 545).

IV. In ascetischer Hinsicht sind die Ordensregeln ausgezeichnet hinsichtlich ihres Ursprungs und ihrer Wirkung. Die Verfasser waren durchweg hochbegabte Männer; sie hatten den natürlich scharfen Blick geklärt und geläutert durch langjährige Beobachtung, innere Erfahrung und Heiligkeit des Lebens, wie durch vielfältige Erfahrung in Leitung Anderer. Das gesammte Gebiet des geistlichen Lebens und die vielstufige Bahn der klösterlichen Vollkommenheit stand vor ihren Augen. So konnten sie Regeln schreiben, welche schon vom natürlichen Standpunkt aus die höchste menschliche Lebensweisheit enthalten, klösterliche Lebensgewohnheiten schaffen und die ganze Summe christlichen Vollkommenheitstrebens kurz und praktisch zusammenfassen; ihre Lehre hat darum mehr Gewähr der Brauchbarkeit als die Lehre eines einzelnen ascetischen Schriftstellers. Die Verfasser der Ordensregeln erfreuten sich aber, wie man wohl annehmen darf, wegen der Wichtigkeit ihrer Aufgabe auch übernatürlicher Leitung und Erleuchtung, und zwar um so mehr, je heiliger der Verfasser war und je verbreiteter seine Regel werden sollte. Die langjährige Vorbereitung z. B. eines hl. Ignatius und hl. Vincenz von Paul verbürgen die Aufwendung aller wünschenswerthen